

Interpellation Hermann-Rebstein / Hartmann-Flawil vom 21. September 2004  
(Wortlaut anschliessend)

## **EU-Arbeitskräfte und Schweizer Löhne**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. November 2004

Urs Hermann-Rebstein und Peter Hartmann-Flawil fragen in ihrer Interpellation vom 21. September 2004 danach, wieviele Firmen von der seit 1. Juni 2004 geltenden Regelung, wonach Firmen und Arbeitskräfte aus der EU in der Schweiz tätig sein können, Gebrauch gemacht hätten. Des weiteren erkundigen sie sich nach der Anzahl durchgeführter Kontrollen, nach festgestellten Missbräuchen sowie nach der personellen Organisation.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 1. Juni 2004 begann die zweite Etappe der schrittweisen Umsetzung der Personenfreizügigkeit Schweiz-EU. Seither gilt der Vorrang der einheimischen Arbeitskräfte gegenüber EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern nicht mehr und es finden keine präventiven Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Zulassung auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt mehr statt. Hingegen bleibt die zahlenmässige Zulassungsbeschränkung noch während mindestens drei weiteren Jahren bestehen. Die grenzüberschreitenden Dienstleistungen wurden nur teilweise liberalisiert. EU-Firmen können in der Regel während maximal 90 Tagen im Kalenderjahr bewilligungsfrei Personal in die Schweiz entsenden. Ab dem 91. Tag kommen der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen uneingeschränkt zur Anwendung.

Die Bewilligungspflicht für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einer EU-Firma angestellt sind, wurde bei kurzfristigen Arbeitseinsätzen bis zu 90 Tagen im Kalenderjahr durch eine vorgängige Meldepflicht ersetzt. Dasselbe gilt für selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer aus der EU sowie schweizerische Betriebe, die kurzfristig eine Person aus einem EU/EFTA-Staat beschäftigen. Die Meldung hat beim Amt für Wirtschaft zu erfolgen, während Bewilligungen vom Ausländeramt erteilt werden. Bei der Beantwortung der einzelnen Fragen der Interpellanten wird Bezug auf jene EU/EFTA-Staatsangehörigen genommen, deren Aufenthalte in der Schweiz mittels Meldeverfahren geregelt sind.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Im Zeitraum vom 1. Juni 2004 bis 31. Oktober 2004 haben rund 300 schweizerische Firmen dem Amt für Wirtschaft Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU/EFTA-Staaten gemeldet, die sie im Kanton St.Gallen beschäftigten. Während des gleichen Zeitraums gingen Meldungen von rund 320 Firmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat für einen oder mehrere Einsätze im Kanton St.Gallen ein. Diese Meldungen betrafen unterschiedlich viele Beschäftigte der jeweiligen Firmen. Schliesslich gingen während dieser Zeit auch über 40 Meldungen von selbständigen Dienstleistungserbringern mit Sitz in EU/EFTA-Staaten für Einsätze im Kanton St.Gallen ein. Insgesamt liegen für die Zeit zwischen dem 1. Juni 2004 und dem 22. Oktober 2004 für den Kanton St.Gallen Meldungen für 2'459 Personen vor (davon 1'006 Stellenantritte in der Schweiz und 1'335 entsandte Arbeitnehmende).
2. Aufgrund verschiedener Medienberichte entstand der Eindruck, dass die Kantone die flankierenden Massnahmen nicht den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechend umsetzen. Dabei kam zu wenig zum Ausdruck, dass die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Es ist zu unterscheiden zwischen Kontrollen, die von den paritätischen Berufskommissionen durch-

zuführen sind, und denjenigen, für welche die tripartite Kommission bzw. deren Geschäftsstelle im Amt für Wirtschaft zuständig sind. In Branchen, in denen allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (AVE GAV) bestehen, sind die jeweiligen paritätischen Berufskommissionen von Gesetzes wegen für die Kontrolle der Einhaltung der in den Verträgen geregelten minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen verantwortlich. Von allen beim Amt für Wirtschaft eingehenden Meldungen entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen rund 80 Prozent Branchen mit einem AVE GAV. Diese Meldungen werden unverzüglich den zuständigen Kommissionen weitergeleitet. Stellen diese Verstösse gegen das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20; abgekürzt EntsG) fest, kann das Amt für Wirtschaft Sanktionen verhängen wie Bussen bis Fr. 5'000.–. Bei schwerwiegenden Verstössen kann dem betreffenden Arbeitgeber auch verboten werden, während bis zu fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten. In jedem Fall können einem fehlbaren Arbeitgeber auch die Kontrollkosten überbunden werden. Bisher wurden dem Amt für Wirtschaft jedoch keine derartigen Verstösse zur Sanktionierung angezeigt. Sobald solche auf dem ordentlichen Weg und nicht nur über die Medien mitgeteilt werden, können die entsprechenden Massnahmen getroffen werden. Medienberichte eignen sich als Anzeige von Verstössen nicht, wie ein aktuelles Beispiel im Kanton St.Gallen kürzlich gezeigt hat. So mussten in einem medienwirksamem Fall mit angeblichem Lohndumping nur wenige Tage nach der Berichterstattung sämtliche von den zuständigen Kontrollorganen geäusserten Vorwürfe zurückgenommen und der betroffenen Firma die Einhaltung der Lohnvorschriften unterschriftlich attestiert werden.

Im Gegensatz zu den eben erwähnten Branchen mit einem AVE GAV überprüft in Branchen ohne AVE GAV die tripartite Kommission bzw. deren Geschäftsstelle, ob eine orts- und berufsübliche Entlohnung entrichtet wird oder ob allenfalls eine missbräuchliche Lohnunterbietung vorliegt. Die tripartite Kommission bzw. das Amt für Wirtschaft hat bei Betrieben, die keinem AVE GAV unterstehen, bisher mehr als 20 Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen fanden teilweise vor Ort an den gemeldeten Einsatzorten, teilweise schriftlich statt. Dabei wurde abgesehen von den Löhnen und Arbeitszeiten auch ein besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein angemessener Unterkünfte gelegt. Neben den erwähnten Kontrollen von ausländischen Betrieben bzw. deren in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fanden im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung auch vier Kontrollen von st.gallischen Betrieben statt, die EU-Staatsangehörige beschäftigen.

Es ist derzeit nicht möglich, eine pauschale Aussage über festgestellte Verstösse oder Missbräuche zu machen. Die Mehrheit der rund 30 kontrollierten Betriebe gab keinerlei Anlass zu Beschwerden. Mit einzelnen Betrieben des Baunebengewerbes wird jedoch derzeit versucht, eine Verständigung über die Höhe des zu entrichtenden Lohnes zu finden, wie dies Art. 360b Obligationenrecht (SR 220) vorsieht. Die Kontrollen fanden jeweils unangemeldet statt und erfolgten mehrheitlich präventiv ohne vorgängige konkrete Hinweise auf Lohndumping.

Probleme bereitet die Tatsache, dass viele ausländische Betriebe die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu spät melden und sich nicht an die siebentägige Meldefrist halten. Bisher mussten bereits mehr als 60 ausländische Betriebe wegen fehlender oder verspäteter Meldungen verwarnt werden. Im Wiederholungsfall drohen diesen Betrieben Bussen bis Fr. 5'000.–.

Obwohl die bisherige Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den paritätischen Berufskommissionen von keiner Seite beanstandet wird, plant das Amt für Wirtschaft eine engere Kooperation, damit im Kanton St.Gallen fehlbare ausländische Betriebe noch gezielter sanktioniert werden können. Im Nachgang zu den von Gewerkschaftsseite an die kantonalen Vollzugsbehörden gerichteten Vorwürfen fanden Gespräche mit Vertretern des kantonalen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft UNIA statt. Diese haben ergeben, dass die paritätischen Berufskommissionen im administrativen Bereich vom Kanton zusätzlich unterstützt werden sollten (z.B. Leitfaden für die Durchführung und Auswer-

tung von Kontrollen). Im Übrigen haben diese Gespräche ergeben, dass auch nach Auffassung der Gewerkschaften zur Zeit an der Aufgabenteilung zwischen tripartiter Kommission und paritätischen Berufskommissionen festgehalten werden soll und der Kanton St.Gallen seinen Vollzugsaufgaben nachkommt.

3. Bisher gingen nur sehr vereinzelt Meldungen von Dritten über mögliche Missbrauchstatbestände ein. Die daraufhin durchgeführten Kontrollen erhärteten die Verdachtsgründe jeweils nicht.
4. Die jetzige personelle Organisation im Amt für Wirtschaft reicht für den momentanen Arbeitsanfall aus. Insgesamt 250 Stellenprozente stehen zur Verfügung für die Erfassung, Sichtung und Weiterleitung der eingehenden Meldungen, für die Erledigung von Aufträgen der tripartiten Kommission, für die Ausfällung von Verwarnungen und Sanktionen sowie für die Durchführung von Kontrollen. Darin nicht eingerechnet sind die Ressourcen des Abteilungsleiters sowie der punktuelle Einbezug des Rechtsdienstes.

9. November 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.66

### **Interpellation Hermann-Rebstein / Hartmann-Flawil: «Billige EU-Arbeitskräfte drücken Schweizer Löhne**

Die bilateralen Verträge mit der EU sehen vor, dass Firmen und Arbeitskräfte in der Schweiz tätig sein können. In den letzten Tagen wurden in den Medien immer wieder Missbrauchsgeschichten durch in- und ausländische Firmen (Tieflohne, Verletzung von Vorschriften, ...) aufgedeckt.

Wir bitten die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Firmen machen seit dem 1. Juni 2004 von der Regelung Gebrauch?
2. Wie viele Kontrollen wurden durchgeführt? Gab es Tatbestände oder Anzeichen von Missbrauch? Wenn ja, in welcher Form und Anzahl?
3. Wurden Anzeigen wegen Missbrauch getätigt oder wurden solche von Dritten eingereicht?
4. Genügt die jetzige personelle Organisation zur Sicherstellung der Kontrollen?»

21. September 2004